

Satzung für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz

Vom 29. August 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat auf Grund von § 3 Absatz 1 und § 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 23) geändert worden ist, am 28. August 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten¹ in Trägerschaft der Gemeinde Britz.

§ 2

Rechtsanspruch

(1) Die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Kindertagesstättengesetzes besitzen.

(2) Betreuungsplätze werden vorrangig für Kinder bereitgestellt, die selbst und deren Personensorgeberechtigte mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Britz gemeldet sind.

(3) Soweit die Auslastung der Betreuungsplätze der Einrichtung unter neunzig vom Hundert liegt, können auch Kinder aus anderen Gemeinden, vorrangig aus Amtsgemeinden, in Rücksprache mit dem Bürgermeister aufgenommen werden.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Anmeldung zur Aufnahme eines mindestens acht Wochen alten Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt in Form eines schriftlichen Antrages durch die Personensorgeberechtigten an das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz.

(2) Sofern ein Rechtsanspruch nach § 1 Absatz 2 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes besteht, ist mit dem Antrag auch der vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgestellte Bescheid über die Feststellung des Rechtsanspruches vorzulegen.

(3) Für Kinder aus anderen Gemeinden ist der vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgestellte Bescheid zum Antrag auf Wunsch- und Wahlrecht, vorzulegen.

¹ Im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kindertagesstättengesetz).

(4) Dem Antrag ist bei Unterzeichnung eine ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Betreuung in einer Kindertagesstätte beizufügen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als vierzehn Tage sein. Eine Kopie der Bescheinigung ist der Leitung der Einrichtung zuzuleiten.

(5) Die Personensorgeberechtigten schließen mit dem Träger einen Vertrag zur Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte ab. Die Aufnahme des Kindes in die Betreuung ist erst nach Unterzeichnung des Vertrages durch alle Vertragsparteien möglich.

(6) Mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 4

Eingewöhnungszeit

Kinder im Alter bis zum Schuleintritt können für die Dauer von mindestens zwei und maximal vier Wochen eine Eingewöhnungszeit in Form eines verkürzten Betreuungsangebotes in Anspruch nehmen.

§ 5

Gastkinder

(1) In den Kindertagesstätten können Kinder auf schriftlichen Antrag als Gastkinder tageweise aufgenommen werden. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Über die Aufnahme von Gastkindern entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Leiterin der Einrichtung und unter Berücksichtigung der vorhandenen freien Betreuungsplätze.

(3) Die Betreuung des jeweiligen Gastkindes ist nur an maximal dreißig Betreuungstagen im Jahr möglich.

§ 6

Hausordnung

(1) Jede Kindertagesstätte besitzt eine Hausordnung. Sie dient der Umsetzung dieser Satzung und regelt den Ablauf des allgemeinen Dienstbetriebes in der Einrichtung.

(2) Die Hausordnung enthält unter anderem folgende Festlegungen:

- Öffnungs- und Schließzeiten
- Betreuungszeiten
- Verfahren zur Meldung von Fehl- und Krankheitstagen
- Meldeverfahren im Krankheitsfall, Medikamentengabe
- Aufsichtspflicht

- Haftung und Versicherung

(3) Die Hausordnung ist in der Einrichtung öffentlich einzusehen und für die Personensorgeberechtigten verbindlich.

§ 7

Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz muss dem Leiter der Kindertagesstätte durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich Mitteilung gegeben werden.

(2) Bei Verdacht auf eine Erkrankung ist das Kind vor einer weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte einem Arzt vorzustellen.

(3) Das Kind kann jederzeit von der Nutzung der Kindertagesstätte zweitweise oder endgültig ausgeschlossen werden, wenn das Kind oder Personen im sozialen Umfeld des Kindes eine Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz aufweisen.

(4) Nach einer derartigen Krankheit darf das Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

(5) Bei schweren Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Fieber und Durchfall eines Kindes ist der Besuch der Kindertagesstätte nicht gestattet. Zur Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung nach § 3 Absatz 4 vorzulegen.

§ 8

Kündigung

des Nutzungsverhältnisses

(1) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten wird die Betreuung des Kindes beendet. Der Antrag bedarf der Textform. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Folgemonats. Der Träger bestätigt den Personensorgeberechtigten das Ende des Betreuungsverhältnisses schriftlich.

(2) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten nur für die Schließ- und Ferienzeiten mit anschließendem Antrag zur Wiederaufnahme des Kindes ist unzulässig.

(3) Durch den Träger kann die Betreuung beendet werden, wenn

1. sich die Personensorgeberechtigten mit drei monatlichen Grundbeiträgen² im Verzug befinden,
2. die Personensorgeberechtigten bei der Antragstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben getätigt haben,
3. die Personensorgeberechtigten der Aufforderung zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nachgekommen sind,
4. das Kind unentschuldigt für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen den Platz in einer Kindertagesstätte nicht in Anspruch genommen hat,

² Nach Maßgabe der »Kostenbeitragssatzung für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz«.

5. das Kind oder die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Anordnungen des Trägers zur Nutzung der Kindertagesstätte verstoßen haben,
 6. erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal der Kindertagesstätte über eine angemessene Förderung, Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes nicht auszugleichen sind,
 7. Erhöhungen des Jahreseinkommens³ der Personensorgeberechtigten von mindestens zehn Prozent dem Träger nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Erhöhung angezeigt wurden.
 8. ein verringerter Umfang des Anspruchs auf Betreuung dem Träger nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung angezeigt wurde.
 9. die für das Kind vertraglich vereinbarte Betreuungszeit wiederholt überschritten wird.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger erfolgt in Schriftform.

§ 9

Kostenbeiträge

Mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte sind von den Personensorgeberechtigten Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertagesstätte nach Maßgabe der »Kostenbeitragssatzung für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz« zu entrichten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Britz« vom 23. Februar 2010 außer Kraft.

Britz, den 29. August 2017

Jörg Matthes
 Amtsdirektor

³ Im Sinne des § 7 der »Kostenbeitragssatzung für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz«.